

Ergänzungen der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Meinerdingen vom 06.06.2005

§ 6 Gebührentarife

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

[neuer Absatz mit Unterpunkten] 12. Wunschgrab „Kleiner Garten“

Gebühr beinhaltet Verleihung Nutzungsrecht, Rasenpflege, Wiederauffüllung bei Grababsackungen

a) Einzelgrabstätte für 30 Jahre	- einsteilig	2.406,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung der Einzelgrabstätte		80,20 €
c) Doppelgrabstätte für 30 Jahre	-zweistellig	4.350,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung der Doppelgrabstätte		145,00 €
e) für jede weitere Stelle für 30 Jahre zuzüglich zu c)		
	-ab 3. Stelle je Stelle	1.944,00 €
f) für jedes Jahr der Verlängerung ab 3-stelligen Grabstätten zzgl. zu d)		
	-ab 3. Stelle je Stelle	64,80 €

[2 neue Abschnitte mit Unterpunkten] VIII. Herrichtung des Wunschgrabes „Kleiner Garten“

1. Gebühr für die Grabvorbereitung nach Beerdigung: Abräumen der Kränze und der überschüssigen Erde ca. 6 Wochen nach der Bestattung sowie Auftragen von Mutterboden, Bodenverbesserungsmaßnahmen durchführen und Rasen einsäen)

a) für eine Einzelgrabstätte	244,00 €
b) für eine Doppelgrabstätte	350,00 €
c) für Grabstätten ab 3 Stellen wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	

2. Gebühr für die Erstanlage der Einfassungen zum Grabbeet und zum Weg (Rasenkante)

a) für eine Einzelgrabstätte in Granit, grau	150,00 €
b) für eine Doppelgrabstätte in Granit, grau	200,00 €
c) für Grabstätten ab 3 Stellen bzw. bei der Verwendung eines anderen Materials bzw. abweichender Ausführung wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.	

3. Gebühr für Arbeiten, die mit der Wiederherstellung des Wunschgrabes „Kleiner Garten“ nach erneuter Belegung oder für Arbeiten, die mit der Umwandlung von Grabstätten verbunden sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

IX. Pflegegebühr für das Wunschgrab „Kleiner Garten“ bei bestehendem Nutzungsrecht

Gebühr beinhaltet die Rasenpflege und Wiederauffüllung bei Grababsackungen

a) für jedes Jahr der Pflege einer Einzelgrabstätte	54,19 €
b) für jedes Jahr der Pflege einer Doppelgrabstätte	93,38 €
c) für jedes Jahr der Pflege jeder weiteren Grabstelle zzgl. zu b)	39,19 €

Meinerdingen, den 24. März 2014

gez. Delventhal.....
Vorsitzender

L. S.

gez. Meier.....
Kirchenvorsteher

Die Änderung/ Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Walsrode, den 14.5.2014

Ev.- luth. Kirchenkreis Walsrode
Der Kirchenkreisvorstand

gez. Fricke.....
Vorsitzender

L. S.

gez. Vogt.....
Kirchenkreisvorsteher